

3656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. März 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr

Mit dem vorliegenden Beschuß des Nationalrates wird dem von österreichischer und tschechoslowakischer Seite schon seit Jahren bestehenden Wunsch, die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen, entsprochen. Die Anregung zur verkehrspolizeilichen Zusammenarbeit ist von tschechischer Seite ausgegangen.

Da die Tschechoslowakische Sozialistische Republik nicht der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL angehört, bestand für den notwendigen direkten Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden der beiden Staaten keine ausreichende vertragliche Rechtsgrundlage. Amtshilfeersuchen in solchen Angelegenheiten mußten daher häufig im zeitaufwendigeren diplomatischen Weg gestellt werden. Ein kriminalpolizeilicher und verkehrspolizeilicher Informationsaustausch war bisher überhaupt nicht möglich.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 16. März 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 03 29

Dr. Martin W a b l
Berichterstatter

Dr. Walter B ö s c h
Vorsitzender